



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

60-fach



06.02.2017

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2388/2292

Telefax 0211 871-

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 09. März 2017
Antrag der Fraktion der CDU vom 22.02.2017
zum Thema „Verfassungswidrige Frauenförderung“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichts
zum Thema „Verfassungswidrige Frauenförderung“.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

**Schriftlicher Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales Ralf Jäger MdL
zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 09.03.2017
zum Antrag der Fraktion der CDU
vom 22. Februar 2017 zum Thema
„Verfassungswidrige Frauenförderung“**

Aktueller Sachstand zu - § 19 Absatz 6 Landesbeamtengesetz -

Die bisher vorliegenden sechs verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen stellen Beschlüsse im einstweiligen Rechtsschutz dar. In diesen Entscheidungen wird dem Land Nordrhein-Westfalen die Besetzung der Beförderungsstellen mit der Begründung untersagt, die Auswahlentscheidungen seien rechtswidrig, weil sie auf § 19 Abs. 6 LBG gestützt worden seien und diese Norm wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Landes und eines Verstoßes gegen den Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 2 GG verfassungswidrig sei.

Mit den Beschlüssen vom 21.02.2017 hat das OVG NRW in den sechs Musterverfahren entschieden, dass die Regelung des § 19 Abs. 6 Satz 3 LBG NRW, wonach von einer im Wesentlichen gleichen Qualifikation bereits auszugehen ist, wenn die aktuelle dienstliche Beurteilung der Frau und des Mannes ein gleichwertiges Gesamturteil aufweist, nicht mit dem im Grundgesetz verankerten Gebot der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) vereinbar sei. Ausdrücklich offen gelassen hat das OVG die Frage der Gesetzgebungskompetenz. Wie die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte beschränken sich auch die Entscheidungen des OVG NRW auf vorläufige Entscheidungen im Einzelfall. Das Oberverwaltungsgericht hat keine Verwerfungskompetenz. Die Regelung des § 19 Abs. 6 LBG bleibt weiter in Kraft und findet Anwendung.

Die Landesregierung ist nach wie vor von der Verfassungsmäßigkeit der neuen Regelung zur Frauenförderung überzeugt. Denn Grundlage für die Regelung ist das Gutachten des ehemaligen Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Professor Dr. Hans-Jürgen Papier. Danach hat das Land die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung und den Auftrag das Gebot der Bestenauslese und die Chancengleichheit auf verfassungsmäßige Weise miteinander in Einklang zu bringen.

Um schnellstmöglich Rechtsicherheit für die Beschäftigten zu erreichen, strebt die Landesregierung ein abstraktes Normenkontrollverfahren (sog. Normbestätigungsverfahren) vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß Art. 75 Nr. 3 LV NW, § 47 VGHG NW an, um dort die in den Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen gerichtlich überprüfen zu lassen.